Gemeinde Mallnitz

A-9822 Mallnitz

Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

Zl. 8280/2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 25. September 2026, Zl. 8280/2026, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung der Gemeinde Mallnitz)

Gemäß den §§ 286, 289, 293 und 337 der Gewerbeordnung – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Adventmarkt im Zuge des Projektes „Mallnitzer Bergadvent“ in der Nationalparkgemeinde Mallnitz.

§ 2 Adventzonen

Der Adventmarkt umfasst die nachstehend angeführten und in den Beilagen ausgewiesenen Gebieten, welche als Adventzonen bestimmt werden:
a) Dorfplatz (Beilage A)
b) Kriegerdenkmalspark (Beilage B)
c) Nationalparkzentrum BIOS (Beilage C)

Der Adventmarkt und die Aufstellung der Marktstände und Hütten sind ausschließlich in den oben angeführten Adventzonen gemäß den in den Beilagen A, B, C ausgewiesenen Bereichen zulässig.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Der Adventmarkt findet an den folgenden Wochentagen -Freitag, Samstag, Sonntag- beginnend mit Freitag, 27. November 2026 bis zum Sonntag, 20. Dezember 2026, sowie am Montag, 07. und Dienstag, 08. Dezember 2026 statt.

Die Marktzeiten sind: Freitags:	14.00 bis 20.00 Uhr
Samstags, Sonntags, Montag, 08.12. und Dienstag 09.12.2026	12.00 bis 20.00 Uhr

§ 4 Durchführung des Adventmarktes

(1) Gemäß § 289 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024, ist die Gemeinde Mallnitz ermächtigt, mit der Durchführung des Adventmarktes einen Dritten (Marktermächtigten) zu betrauen.
(2) Bei der Ausübung der Betrauung ist der Marktermächtigte für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung verantwortlich.

§ 5 Vergabe und Vormerkung von Standplätzen und Markthütten

(1) Die Markthütten und Standplätze werden für die gesamte Dauer des Adventmarktes oder für einzelne Tage der Marktzeit vergeben.
(2) Bewerber für die Markthütten und Marktstände für die gesamte Dauer der Marktzeit werden bevorzugt behandelt.
(3) Abgelehnte Anträge werden in Evidenz gehalten und in der weiteren Folge berücksichtigt.
(4) Die Anmeldung für den Adventmarkt ist schriftlich per E-Mail beim betrauten Dritten einzubringen.
(5) Es besteht weder Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Standplatzes bzw. einer bestimmten Markthütte noch auf ein bestimmtes Ausmaß des Standplatzes bzw. der Markthütte.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

Hauptgegenstand der Warengruppe sind alle mit dem Zweck des Adventmarktes im Einklang stehenden Waren, insbesondere kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Christbaumschmuck, Kerzen, Töpferwaren, alkoholische Getränke sowie Lebensmittel von bäuerlichen Direktvermarktern. Nebengegenstände sind Bücher, Textilien, Schmuck diverse Dekorationsgegenstände.

§ 7 Verabreichung von Speisen und Getränken

(1) Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung gestattet.
(2) Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8 Gewerbenachweis

Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets die Verständigung über die Eintragung im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.

§ 9 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden.
(2) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
(3) Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
(4) Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten vermieden wird.
(5) Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

(6) Für die erste Löschhilfe ist in jedem Marktstand an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle ein geprüfter, tragbarer Feuerlöscher bereit zu stellen.
(7) Für die „Erste Hilfe ist in jedem Marktstand ein Erste-Hilfe-Kasten bereit zu stellen.

§ 10 Verkehrssicherungspflichten, Reinigung und Winterdienst

(1) Der Marktteilnehmer übernimmt für seinen Standplatz die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten.
(2) Nach Beendigung der Markttätigkeit hat der Marktteilnehmer die Entsorgung der angefallenen Abfälle nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen, seinen Standplatz in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen und dabei insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu achten.
(3) Der Marktteilnehmer hat für den Winterdienst (Schneeräumung, Streuung, Entfernen des Schnees von Dächern und Markisen, etc.) entsprechend den Witterungsverhältnissen im Umfeld seines Standplatzes Sorge zu tragen.
(4) Verkehrswege sind ständig in einem trittsicheren und rutschfesten Zustand zu halten.
(5) Jede Verunreinigung der Marktstände ist zu unterlassen.
(6) Papierkörbe und Abfallbehälter sind von den Marktparteien an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 11 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten:

a. wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
b. Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Standgebühr,
c. eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatze an einen anderen Marktbesucher,
d. Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
e. Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
f. eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
g. Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
h. Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
i. Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstiger öffentlicher Interessen.

§ 12 Marktentgelte

Für die Benützung der Standplätze auf den Märkten sind an den betrauten Dritten Entgelte zu entrichten, welche von diesem nach den Bestimmungen des § 292 Abs. 2 GewO 1994 festzulegen sind.

§ 13 Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht durch die vom Bürgermeister bestimmten Marktaufsichtsorgane aus. Marktaufsichtsbehörden ist der Zutritt zu Marktständen jederzeit zu gewähren.

§ 14 Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, gemäß § 368 Gewerbeordnung (GewO 1994 i.d.g.F.) mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- geahndet.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 17. Oktober 2025, Zahl 8280/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Novak

Angeschlagen am: 27. Oktober 2026

Abgenommen am:

Gemeinde Mallnitz AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde Mallnitz
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T10:13:02Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	267024113
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.mallnitz.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	